

SPORTSCHÜTZEN VETERANENBUND ZENTRALSCHWEIZ



STATUTEN

vom 25. April 2015

1. Name, Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung SPORTSCHÜTZEN-VETERANENBUND ZENTRALSCHWEIZ (gegründet am 14.12.1947 und nachstehend SVZ genannt) besteht ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der SVZ ist als Sektion dem Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (nachstehend VSS genannt) angeschlossen.

1.2 Der SVZ hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Sportschützen-Veteranen Gewehr 50 und Gewehr 10 Meter der Zentralschweiz. Im Vordergrund stehen die Pflege der Kameradschaft, die Förderung des 50m- und 10m-Sportschiessen, die Durchführung der Jahrestagung und die Durchführung von Schiessanlässen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im SVZ steht Personen offen, welche das Veteranen-Alter gemäss VSS erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt durch den SVZ-Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt

3.2.1 durch schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende an den Präsidenten.

3.2.2 durch Tod

3.2.3 durch einen vom Vorstand verfügten Ausschluss.

3.3 Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende und eventuell frühere Jahre. Gemahnte Beträge sind bis 31. Dezember des Geschäftsjahres zu begleichen. Ist das Mitglied, trotz Mahnungen, mit 3 Jahresbeiträgen im Rückstand, so wird es ohne Mitteilung ausgeschlossen.

- 3.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den SVZ.
- 3.5 Vereinsmitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erreichen und während 15 Jahren einer oder verschiedenen VSS-Sektionen angehört haben, werden zu **VSS-Ehrenveteranen** ernannt. Diese sind dem VSS zu melden.
- 3.6 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den SVZ oder den VSS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahrestagung als **SVZ-Ehrenmitglied** ernannt werden. Besonders verdiente Präsidenten können zu **SVZ-Ehren-Präsidenten** ernannt werden.

4. Organe

4.1 Die Organe des SVZ sind:

- die Jahrestagung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- allfällige Spezialkommissionen

4.2 Jahrestagung

Die Jahrestagung ist oberstes Organ und findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Präsidenten geleitet und hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen: 1. der Vorstandsmitglieder
2. des Präsidenten
3. der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes

Anträge müssen bis 20 Tage vor der Tagung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Schützenmeister
- Fähnrich
- Beisitzer

Der Vorstand und der Präsident werden von der Jahrestagung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vizepräsident wird aus der Reihe der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Bei Rücktritten während des Jahres hat der Vorstand das Selbstergänzungsrecht. An der nächsten Tagung muss dann die ordentliche Wahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Kassengeschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der Jahrestagung vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

4.4 Revisionsstelle

Revisionsstelle sind zwei Revisoren und ein Ersatzmann. Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Jahrestagung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

5. Finanzielles

5.1 Einnahmen

Diese bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Schiessanlässen
- Zinsen
- Geschenken und freiwillige Zuwendungen
- Vorstand, Ehrenveteranen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bezahlen keine Jahresbeiträge.

5.2 Ausgaben

Kompetenz des Vorstandes: für unvorhergesehene Auslagen stehen dem Vorstand jährlich Fr. 1'000.00 zur Verfügung. Das Jahresschiessen ist in diesem Betrag eingeschlossen.

5.3 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für besondere Zwecke können Fonds errichtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen bis zu einer Höhe von Fr. 200.00. Eine persönliche Haftung von Vorstand oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Disponible Mittel sind zinstragend und mündelsicher anzulegen.

6. Schiesswesen

6.1 Regelung

Der Schiessplan für das verbandsinterne, jährliche Veteranenschiessen wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse des VSS geregelt. Wo solche fehlen gelten jene des SSV.

6.2 Schiessanlässe

Der Vorstand führt das Veteranenschiessen in Verbindung mit einer Sektion des Zentralschweizerischen Sportschützen-Verbandes (ZSV) durch. Der Schiessplan muss mindestens den Kranz- und den Prämienstich VSS enthalten.

Durch Beschluss der Veteranentagung können auch andere Schiessanlässe durchgeführt werden.

6.3 Teilnahmeberechtigt

Am SVZ-Veteranenschiesen können nur SVZ-Mitglieder teilnehmen. Eine Lizenzkarte des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) ist nicht notwendig. Die Teilnehmer sind durch die USS versichert.

6.4 Altersklassen

Die Mitglieder des SVZ werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

55 bis 59 Jahre: Senioren
70 Jahre und älter: Senior-Veteranen

Die Senioren und die Veteranen bilden die 1. Kategorie, die Senior-Veteranen bilden die 2. Kategorie. Änderungen erfolgen durch Vorgabe des VSS oder SSV.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Statutenänderungen

Die Jahrestagung kann auf Antrag des SVZ-Vorstandes Änderungen vornehmen. Bei einer Gesamtrevision der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2. Auflösung des SVZ

Die Auflösung des SVZ erfolgt, wenn der Bestand unter zwanzig Mitglieder gesunken ist oder wenn dies an der Jahrestagung vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Die auflösende Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

7.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahrestagung vom 25. April 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1983.

6078 Lungern, 25. April 2015

Sportschützen-Veteranenbund Zentralschweiz (SVZ)

Franz Odermatt
Vizepräsident

André Sigrist
Schützenmeister

Genehmigt am 31. August 2015 durch den

Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS)

Jacques Dessemontet
Präsident

Hans-Ruedi Stoll
Sekretär

Die unterschriebene Originalversion der Statuten 2015 befindet sich in der zentralen Aktenablage des Sportschützen-Veteranenbundes Zentralschweiz.